

143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (93 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrs- ordnung 1960 geändert wird (14. StVO- Novelle)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1986, G 80, 84, 111, 121—124/86, den § 46 Abs. 1 lit. b StVO als verfassungswidrig aufgehoben und dabei ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 1987 in Kraft tritt (siehe auch Kundmachung BGBl. Nr. 449/1986). Die aufgehobene Bestimmung war die Grundlage für die Erlassung des größten Teiles jener Verordnungen, mit denen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote angeordnet werden. Aus diesem Grunde ist eine diesbezügliche Sanierung der Straßenverkehrsordnung bis 31. Mai 1987 unbedingt erforderlich. Diesem Zweck dient zunächst der vorgesehene Gesetzentwurf. Bei dieser Gelegenheit werden aber auch einige besonders dringlich gewordene Änderungen bzw. Ergänzungen der StVO vorgenommen, insbesondere auch aus Gründen des Umweltschutzes sowie zur Stärkung des Föderalismus und zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Mai 1987 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Freda Meissner-Blau, Pischl, Hintermayer, Dipl.-Vw. Killisch-Horn, Helmuth Stocker, Dr. Fasslabend, Probst, Ing. Hobl und Alois Fuchs sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.-Ing. Dr. Streicher beteiligten, den Gesetzentwurf in der Fassung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Pischl und Ing. Hobl einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (93 der Beilagen) mit den ange-
schlossenen Abänderungen die verfas-
sungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1987 05 12

Helmut Wolf
Berichtersteller

Schmölz
Obmann

%

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 93 der Beilagen

1. In Artikel I Z 8 wird § 94 Z 2 gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.